

und jahrgeldberechtigte Angestellte, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, und setzt einen „Betriebsunfall“ im Sinne des Reichsgesetzes voraus. Beim Vorliegen eines solchen haben jene Angestellten oder deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit Anspruch auf Pension oder Sterbegeld und Hinterbliebenenrente in dem gesetzlich fixierten Umfang. Die Vorschriften entsprechen genau denen des Reichsgesetzes.

V. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen den Staat können im Wege der Zivilklage geltend gemacht werden.¹⁾ Doch sind für die Beurteilung des Gerichts die Entscheidungen der Disziplinarbehörden und der zuständigen Verwaltungsbehörden über Veretzung in den Ruhestand, Dienstentlassung uhm. maßgebend.²⁾ Zuständig ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (Gerichtsverfassungsgesetz § 70 n. 1); Revision ist ebenfalls ohne Rücksicht auf den Wert zulässig (S. P. O. § 547 n. 2).

Keinen klagbaren Anspruch hat der Beamte auf Beschäftigung in bestimmter Stellung, auf Übertragung eines ihm zugesicherten Amtes und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur.³⁾

§ 61. Die Pflichten der Beamten.

Aus dem Dienstverhältnis des Beamten pflegen folgende allgemeine Pflichten hervorgehoben zu werden:

1. Die Pflicht der ordentlichen Amtsführung (B. G. § 25).

Zur Entfernung von seinem Amte bedarf der Beamte des Urlaubs, erteilt von der vorgesetzten Behörde (Ausnahme: zum Eintritt in den Reichstag; B. G. § 30, R. Verf. § 21). Entfernt der

über den Inhalt nicht in allen Punkten geeinigt hatten. — Nach übereinstimmenden Beschlüssen sollen die Angestellten der Feuerwehr mit unter das Gesetz fallen.

¹⁾ So ausdrücklich Reichsbeamtenengesetz § 149, Absatz 2b. I § 50. — Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen. Einf. Ges. Art. 80.

²⁾ Entsch. in Seuff. Archiv Bd. 45 n. 123, 124; unten S. 150.

³⁾ Entsch. d. Oest. O. L. G. in Oest. G. Stg. 1903 Nr. 83; 1903 Nr. 73; des Reichsgerichts R. G. Bd. 48 S. 322; 53 S. 423.